

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Der FC Wiedikon (FCW) wurde im Jahre 1922 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Juniorenabteilung wurde 1946 gegründet, die Seniorenabteilung Ende der 1930er-Jahre, die Frauenabteilung 2017 und die Juniorinnenabteilung 2019. Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und der Gestaltung und Pflege eines respektvollen Miteinanders und der Förderung von Solidarität und Zugehörigkeit.

² Der FC Wiedikon ist politisch und konfessionell neutral.

³ Sein Sitz befindet sich in Zürich-Wiedikon.

⁴ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

⁵ Die Vereinsfarben sind Rot und Blau.

Art. 2

¹ Der FCW lehnt jegliche Art von Diskriminierungen anderer Personen wegen ihrem Erscheinungsbild, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, sozialen Herkunft, Sprache, Religion, Lebensform, politischen oder anderen Meinung, ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, ihres Alters, oder aus anderen sachlich nicht gerechtfertigten Gründen ab. Ethikverstösse, wie Verletzungen der psychischen, physischen und sexuellen Integrität können zu Sanktionen führen. Der FCW orientiert sich am Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 3

¹ Der FCW ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ) und des Stadtzürcher Fussballverbandes.

² Der FCW kann sich mit anderen Sportvereinen, deren Zweck mit dem in Art. 1 genannten übereinstimmen, zusammenschliessen oder eigene Untersektionen bilden.

³ Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des Stadtzürcher Fussballverbandes sind für den FCW sowie seine Mitglieder, Spielende, Trainer*innen und Funktionär*innen verbindlich.

Art. 4

¹ Als Mitglied des SFV, des FVRZ und des Stadtzürcher Fussballverbands, unterstehen der FCW und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und

dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Sollten bei mutmasslichen Verstössen gegen diese Richtlinien keine vereinsinternen Lösungen gefunden werden, werden sie von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

³ Der Rechtsweg richtet sich nach Massgabe der vorliegenden Statuten sowie den Verfahrensbestimmungen und Reglementen der zuständigen Instanzen.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

¹ Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FCW ersuchen.

Art. 6

¹ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Über die Aufnahme von Junior*innen beschliessen die Verantwortlichen der Junior*innen-Abteilung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand.

² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler*innen müssen von der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet werden.

2.2 KATEGORIEN VON MITGLIEDERN

Art. 7

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 1) Aktive;
- 2) Junior*innen;
- 3) Senior*innen;
- 4) Ehrenmitglieder;
- 5) Passivmitglieder;

- 6) Mitglieder einer Unterstützungsvereinigung ab Mitgliedsbeitrag CHF 120.-;
- a) Donator*innen (nicht stimmberechtigt)
 - b) Supporter*innen
 - c) Mitglieder Club 97
 - d) Mitglieder Klub 25, wobei die Stimmberechtigung (ab Beitrag 120 Fr.) zu belegen ist
- 7) Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und vom Vorstand ernannte Funktionär*innen für deren Amtsdauer.

² Die Zugehörigkeit zu den Aktiven, Junior*innen und Senior*innen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV.

³ Der Vorstand führt eine Liste aller Mitglieder, die vor jeder Generalversammlung zu aktualisieren ist, und hält Statuten/Reglemente von Unterstützervereinigungen bei seinen Akten. Diese sind für alle Mitglieder des FCW auf Wunsch einsehbar.

Art. 8

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in sportlicher, administrativer oder anderer Hinsicht ganz besondere Verdienste um den Verein oder den Fussballsport erworben hat. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 9

¹ Mitglied einer Unterstützungsvereinigung bzw. Passivmitglied ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Mitglieder einer Unterstützungsvereinigung bzw. Passivmitglieder festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Art. 10

¹ Jedes Vereinsmitglied oder eine Drittperson kann als Trainer*in, Schiedsrichter*in oder Funktionär*in vom FCW engagiert bzw. mit der entsprechenden Aufgabe betraut werden.

² Vom FCW gemeldete Schiedsrichter*innen sowie beim FCW tätige Trainer*innen und Funktionär*innen werden für die Dauer ihrer Aufgabe vom Mitgliedsbeitrag befreit. Dies betrifft auch deren Kinder bis zum Ende des Juniorenalters.

³ Ernennung und Abberufung der Schiedsrichter*innen und Trainer*innen erfolgen durch den Vorstand.

2.3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 11

¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FCW gemäss Art. 7 haben das Recht:

- 1) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben, wobei dieses Teilnahmerecht Junior*innen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben und dementsprechend gemäss diesen Statuten weder wählbar noch wahlberechtigt sind, nicht zusteht;
- 2) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Homepage, Newsletter, o.ä.);
- 3) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

² Aktive, Junior*innen und Senior*innen haben zudem das Recht, ihrer Eignung und ihrem Verhalten entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 12

¹ Die Mitglieder des FCW haben die Pflicht:

- 1) sich gegenüber dem FCW und dessen Werten loyal zu verhalten;
- 2) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbands FVRZ, des Stadtzürcher Fussballverbands und des FCW zu befolgen;
- 3) sich jeder Form der regelwidrigen Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und die entsprechenden Vorschriften der FIFA-Statuten und -Verordnungen sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic zu befolgen;
- 4) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen;
- 5) den FCW für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- 6) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Vorstand, Funktionär*innen, Trainer*innen) des Vereins Folge zu leisten (in der Regel einschliesslich betreffend Arbeitseinsätzen bei Vereinsanlässen);
- 7) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCW hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

2.4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 13

- ¹ Austritte von Aktiven, Junior*innen und Senior*innen können nur auf das Ende einer Saison (30. Juni) erfolgen.
- ² Die entsprechende Austrittserklärung ist bis Saisonende schriftlich dem Vorstand bzw. den Verantwortlichen der Junior*innen-Abteilung einzureichen.
- ³ Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

Art. 14

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 15

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit durch schriftlichen Entscheid ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Vorstand, Funktionär*innen und Trainer*innen) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 16

- ¹ Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden dem Verein den vollen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende der laufenden Saison (30. Juni). Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Zahlung fällig.

²Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3 ORGANE

Art. 17

¹ Die Organe des Vereins sind:

- 1) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) die Revisionsstelle.

3.1 GENERALVERSAMMLUNG

Art. 18

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 19

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens vier Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

² An der ordentlichen Generalversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- 3) Genehmigung:
 - a) der Jahresrechnung;
 - b) des Berichts der Rechnungsrevisor*innen;
- 4) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisor*innen;
- 5) Anträge:
 - a) des Vorstands;
 - b) der Mitglieder;
- 6) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliedsbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- 7) Wahl und Abberufung:
 - a) des Präsidiums;
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c) der Mitglieder der Revisionsstelle;

- 8) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- 9) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 10) Statutenänderungen;
- 11) die sonstigen Geschäfte, die ihr durch die Statuten zugewiesen werden.

Art. 20

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 21

¹ Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder aller Kategorien gemäss Art. 7, mit Ausnahme der Junior*innen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sowie mit Ausnahme der Donator*innen.

² Jede ordentlich eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig. Eine Stimmvertretung ist in allen Versammlungen untersagt.

³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Handerheben durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn dies zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 22

¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder erwünscht.

Art. 23

¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste und der Jahresrechnung zur Versammlung einzuladen.

² Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich und zusammen mit der Traktandenliste.

³ Damit alle Vereinsmitglieder genügend Zeit haben, eigene Traktanden an der Generalversammlung einzubringen, muss der Vorstand mindestens 50 Tage vor der Versammlung alle Mitglieder über das Datum und die Fristen der Generalversammlung informieren. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Diese werden vom Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung auf der Homepage des FCW aufgeschaltet.

Art. 24

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidium bis zum Schluss geleitet. Ist dieses verhindert, leitet das Vizepräsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

² Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Dann lässt die Leitung die Stimmzählenden wählen und stellt die Zahl der Anwesenden sowie der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

3.2 VORSTAND

Art. 25

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- 1) Präsidium, wobei dies ein*e Präsident*in oder ein Co-Präsidium sein kann;
- 2) Vizepräsidium, wobei dies ein*e Vizepräsident*in oder ein Co-Vizepräsidium sein kann;
- 3) Kassier*in / Finanzchef*in;
- 4) Sportchef*in Frauen / Männer;
- 5) Verantwortliche der Senior*innen;
- 6) Verantwortliche der Junior*innen;
- 7) weitere Mitglieder nach Bedarf.

² Im Vereinsvorstand sollen alle relevanten Gruppen der Vereinsgemeinschaft ausgewogen vertreten sein. Dies insbesondere in Bezug auf Geschlecht, Alter, soziale Herkunft, kulturelle Hintergründe, Religionszugehörigkeit, Behinderung sowie andere individuelle Merkmale.

³ Der Vorstand erstellt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft, in dem die ihm zustehenden und auszuführenden Aufgaben ersichtlich sind.

Art. 26

- ¹ Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können an der Generalversammlung wiedergewählt werden.
- ² Die Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Wahl.
- ³ Das Präsidium sowie die Finanzchef*in müssen einzeln gewählt werden. Bei den übrigen Mitgliedern ist eine gemeinsame Wahl möglich, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl von Vorstandsmitgliedern verlangt.
- ⁴ In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder sowie Drittpersonen wählbar, sofern sie volljährig sind.
- ⁵ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ⁶ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme. Bei Gleichstand ist das Präsidium stichentscheidend.
- ⁷ Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten.

Art. 27

- ¹ In die Kompetenz des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 28

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimmen.
- ⁴ Mit Ausnahme des Präsidiums kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen, was umgehend auf der Website des FCW zu kommunizieren ist.

Art. 29

- ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium und das Vizepräsidium unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu

Zweien. Dies durch Präsidium oder Vizepräsidium zusammen mit dem/der entsprechenden Chargeninhaber*in.

Art. 30

¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese die eigene stellvertretende Person.

⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 31

¹ Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

3.3 REVISIONSSTELLE

Art. 32

¹ Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus mindestens zwei Rechnungsrevisor*innen und einem Ersatz, die von der Generalversammlung gewählt werden.

² Als Rechnungsrevisor*innen sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder sowie Drittpersonen wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

³ Die Amtsdauer der Rechnungsrevisor*innen beträgt ein Jahr und dauert grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie können an dieser wiedergewählt werden.

⁴ Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 33

¹ Die Rechnungsrevisor*innen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.

² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

³ Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

⁴ Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

4 DIE KOMMISSIONEN

Art. 34

¹ Der Vorstand kann nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen wie insbesondere eine Spiel-, eine Junior*innen- oder eine Senior*innenkommission. Zur Mitarbeit in Kommissionen können auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden.

² Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

5 FINANZEN

Art. 35

¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 1) den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedsbeiträgen;
- 2) Subventionen;
- 3) Sponsorings;
- 4) Sammlungen/Schenkungen;
- 5) Nettoerträgen aus Veranstaltungen;
- 6) Clubwirtschaft, usw.
- 7) Beiträgen von Unterstützervereinigungen.

Art. 36

¹ Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge sind im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung, welche über die Mitgliedsbeiträge Beschluss gefasst hat,

respektive beim Eintritt in den Verein innerhalb der vom Vorstand angesetzten Frist zu entrichten.

² Mitglieder, die in der Winterpause einer Saison (nach dem 31. Dezember) beitreten, bezahlen einen halben Mitgliedsbeitrag.

³ Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer*innen, offizielle Vereinsschiedsrichter*innen und vom Vorstand ernannte Funktionär*innen sind beitragsbefreit. Sofern sie am Spielbetrieb aktiv teilnehmen, kann ihnen vom Vorstand eine Gebühr für insbesondere Lizenz- und Versicherungskosten auferlegt werden.

⁴ Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen oder diesen reduzieren. Er kann dazu spezielle Reglemente erlassen.

Art. 37

¹ Separat geführte Kassen haben ausschliesslich den Interessen des Vereins zu dienen und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Reglemente erlassen.

Art. 38

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 39

¹ Jede*r Aktive, Junior*in, Senior*in, Trainer*in und Schiedsrichter*in sowie jedes andere am Spielbetrieb teilnehmende Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich genau über die Leistungen seiner Versicherung zu orientieren. Der FCW kann für die durch Unfälle, Krankheit, Diebstahl oder andere Schadensfälle entstehenden Kosten oder Haftungen nicht verantwortlich bzw. haftbar gemacht werden.

6 STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 40

¹ Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung. Dabei haben sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen, damit diese als angenommen gilt.

Art. 41

¹ Anträge auf Statutenänderungen seitens des Vorstands sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut auf der Website des FCW bekanntzugeben, dies mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen und vom Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung auf der Website des FCW in vollem Wortlaut aufzuschalten.

7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 42

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der ausserordentlichen Generalversammlung zu diesem Zweck anwesend sind.

³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 43

¹ Im Fall der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 44

¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Behörde der Stadt Zürich hinterlegt werden, bis sich in Zürich-Wiedikon ein neuer Verein mit vergleichbarem Zweck bildet.

² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in Zürich-Wiedikon kein neuer Verein mit vergleichbarem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Behörde der Stadt Zürich den hinterlegten Betrag einem Sportverein in Zürich-Wiedikon vermachen.

8 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des FC Wiedikon vom 21. November 2025 genehmigt. Sie tragen nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV am xx.xx.2026 in Kraft.